

### **Initiativantrag der FDP-Fraktion**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,**

**dass künftig alle Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. Sitzungen der Ausschüsse nach § 51a HGO per Audio-Livestream in Echtzeit ins Internet übertragen und auf der städtischen Homepage [www.laubach-online.de](http://www.laubach-online.de) oder z.B. der Laubach-APP angeboten werden.**

**Links für webbasierte Abrufe entsprechen dabei einer Übertragung per Lautsprecher in einen anderen Raum. Auf nachträglich abrufbare Aufzeichnungen („On demand“) wie auch Videoübertragungen wird verzichtet, um das Verfahren einfach zu gestalten und nach Möglichkeit ohne Kosten für die Stadt Laubach zu realisieren.**

**Der Magistrat koordiniert die zeitnahe technische Realisierung dieser Maßnahmen zusammen mit der IT-Fachabteilung der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher sowie medienrechtlicher Bestimmungen, ggf. unter Zuhilfenahme externer Dienstleister.**

**Die Stadtverordnetenversammlung möge in diesem Zusammenhang ebenfalls beschließen:**

### **Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laubach**

#### **§ 3 ist zu ergänzen um Abs. 3**

Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. Sitzungen der Ausschüsse nach § 51a HGO können im Internet als Livestream zugänglich gemacht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

### **Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Laubach**

#### **§ 19 Abs. 2**

Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernhaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein/e Stadtverordnete/r widerspricht.

## **wird ergänzt um den eingeschobenen zweiten Satz:**

Tonübertragungen der Versammlungsleitung wie auch von Redebeiträgen durch die Stadt Laubach ins Internet oder in andere öffentliche Räume bedürfen keiner gesonderten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; der Übertragung eigener Beiträge kann durch vorherige Anzeige bei der Versammlungsleitung widersprochen werden, damit für diese Zeit Mikrofone stumm geschaltet werden.

### **Begründung:**

**Ein Gebot zum Livestreaming ist der Hessischen Gemeindeordnung nicht zu entnehmen, der Gesetzgeber sieht es als ausreichend an, das Verfassungsgebot der Öffentlichkeit kommunaler Gremiensitzungen allein über die Saalöffentlichkeit herzustellen und zwingt Interessierte damit zur Präsenz.**

**Die Öffentlichkeit hat aber durch das Internet ihr Informationsverhalten verändert und der Printmedienlandschaft ist es durch Auflagenreduzierung und Angebotseinengung erschwert, ihrem verfassungsgemäßen Auftrag zur Information nachkommen.**

**Zuletzt hat die Corona-Pandemie die Partizipation erschwert und gestiegene Kraftstoffkosten werden zukünftig das Engagement zur Teilnahme gerade in großflächigen Kommunen nicht erleichtern.**

**Die politischen Teilhabeprozesse der Bürger und Bürgerinnen sind davon betroffen.**

**Mit dem Angebot zum Livestreaming senken wir die Informationshürden und erhalten damit die Legitimität kommunaler Entscheidungsprozesse.**

*Begründung verkürzt nach: Live-Streaming von Ratssitzungen als Verfassungsgebot von Professor Dr. Oliver Junk, Halberstadt, in: KommJur 2022, S. 281 ff.*